

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 2 DIENSTPFLICHT ¹ Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden. ² Die Dienstpflicht wird erfüllt durch: - Persönliche Dienstleistung; - Dienstleistung in einer anderen anerkannten Feuerwehr; - Bezahlung der Ersatzabgabe. ³ Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben. ⁴ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.	§ 2 DIENSTPFLICHT ¹ Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden. 2) ² Die Dienstpflicht wird erfüllt durch: - Persönliche Dienstleistung; - Dienstleistung in einer anderen anerkannten Feuerwehr; - Bezahlung der Ersatzabgabe. ³ Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben. ⁴ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.	Mit der Erhöhung des Dienstpflicht-Alters können die Bestandesprobleme entschärft werden, die Feuerwehr könnte von der Erfahrung der AdF länger profitieren und diese durch längerfristig geplante Chargenübergaben sichern. Eine Erhöhung des Dienstpflichtalters von 42 auf 45 wird jährliche Mehreinnahmen bei den Ersatzabgaben von über CHF 170'000.-- generieren.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 3 REKRUTIERUNG ¹ Alljährlich findet im Herbst die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboden werden können. ² Das Feuerwehrkommando teilt Feuerwehrdienstpflichtige, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Eignung, zur aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr oder zu den Ersatzpflichtigen ein. ³ Das Feuerwehrkommando kann geeignete Dienstpflichtige zur persönlichen Dienstleistung verpflichten. ⁴ Dienstpflichtige, die trotz Aufgebot nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst und sie können zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. Kann ein Stellungspflichtiger aus einem triftigen Grund nicht zur Rekrutierung erscheinen, entfällt bei erfolgter Entschuldigung die Busse. ⁵ Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.	§ 3 REKRUTIERUNG ¹ Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboden werden können. 2) ² Das Feuerwehrkommando teilt Feuerwehrdienstpflichtige, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Eignung, zur aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr oder zu den Ersatzpflichtigen ein. ³ Das Feuerwehrkommando kann geeignete Dienstpflichtige zur persönlichen Dienstleistung verpflichten. ⁴ Dienstpflichtige können vom Feuerwehrkommando zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. 2) ⁵ Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.	Bisherige Formulierung schränkt zu sehr ein, da Rekrutierung grundsätzlich einmal im Jahr stattfindet. Die Entschuldigungen und Bussen sind grundsätzlich in den §§ 23 + 24 geregelt

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 7 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ² Die Aufgaben des Gemeinderates sind: a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission; b. Entgegennahme des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung; c. Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten und Ahndung von Straffällen; d. Genehmigung der Reglemente der Betriebsfeuerwehren.	§ 7 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ² Die Aufgaben des Gemeinderates sind: a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission; b. Entgegennahme des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung; c. Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten und Ahndung von Straffällen; d. Genehmigung der Reglemente der Betriebsfeuerwehren. e. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement ²⁾	Die Rückforderung der Einsatzkosten war bisher lediglich im Reglement erwähnt, über deren Höhe oder das Festlegen von bestimmten Verrechnungspauschalen ist jedoch nichts enthalten. Das Gleiche gilt für verrechenbare Aufwendungen bei den Objekten und den Einsatzplänen. Auch die Vergütungen für die Angehörigen der Feuerwehr sind nicht zufriedenstellend geregelt. Die detaillierten Bestimmungen sind am besten in einer Verordnung festzuhalten und diese Kompetenz des Gemeinderates fehlt im Reglement bisher.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 9 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS ¹ Das Feuerwehrrkommando besteht aus den Offizieren, den höheren Unteroffizieren und einem Mannschaftsvertreter. ² Aufgaben des Feuerwehrrkommandos sind: a. Erstellung von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 8 Absatz 2 b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten; d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes; e. Beantragung von Bussen gemäss § 24; f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse; g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates; h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.	§ 9 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS ¹ Das Feuerwehrrkommando besteht aus den Offizieren, den höheren Unteroffizieren und einem Mannschaftsvertreter. ² Aufgaben des Feuerwehrrkommandos sind: a. Erstellung von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 8 Absatz 2 und 5 2) b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten; d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes; e. Beantragung von Bussen gemäss § 24; f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse; g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates; h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.	Die Änderung in Abs. 2, lit. a drängt sich auf, weil die SUK einerseits für die Festlegung der Pflichtstunden zuständig ist und deren Untergrenze andererseits gemäss der kantonalen Verordnung über das Normalreglement der Feuerwehr bereits vorgeschrieben ist. Entsprechend muss auch der § 21 angepasst werden.
§ 10 BESTAND ¹ Die Feuerwehr besteht aus dem Kader und der Mannschaft und hat einen Bestand gemäss Organigramm. ² Das Kader besteht aus: a. 1 Major als Kommandant b. 2 Hauptleuten c. 3 - 6 Oberleutnants / Leutnants d. 1 Feldweibel / Adjutant e. 1 Fourrier f. 20 - 30 Unteroffizieren (Wachtmeistern und Korporalen)	§ 10 BESTAND ¹ Die Feuerwehr besteht aus dem Kader und der Mannschaft und hat einen Bestand gemäss Organigramm. ² Das Kader besteht aus: a. 1 Major als Kommandant b. 2 Hauptleuten c. 3 - 8 Leutnants / Oberleutnants 2) d. 1 - 2 Feldweibel / Adjutanten 2) e. 1 - 2 Fourriere 2) f. 20 - 30 Unteroffizieren (<i>Korporalen und Wachtmeistern</i>)	Der Maximalbestand von 6 Offizieren ist zu wenig, bei den vielfältigen Spezialisierungen, welche heutzutage nötig sind, sollte in diesem Bereich mehr Flexibilität möglich sein. Wenn der Feldweibel zum Adjutanten befördert wird ist es unter Umständen möglich, bereits einen Unteroffizier zum Feldweibel oder Fourrier zu befördern, was zur besseren Kontinuität bei der Aufgaben-Übergabe beiträgt.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 19 BESONDERE PFLICHT DER KADERLEUTE ¹ Angehörige des oberen Kaders haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben. ² Angehörige des oberen Kaders haben 2 Jahre bevor sie ihr Amt niederlegen wollen schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren.	§ 19 BESONDERE PFLICHT DER KADERLEUTE ¹ Angehörige des oberen Kaders haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben. ² Angehörige des oberen Kaders haben sobald sie wissen, dass sie ihr Amt niederlegen wollen, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren. 2)	Die Regelung in Absatz 1 kann nicht geändert werden, da sie durch die kantonalen Verordnung über das Normalreglement der Feuerwehr vorgegeben ist. Der Absatz 2 muss gelockert werden, da er sich in der Praxis nicht bewährt hat. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass verantwortungsbewusste Kaderleute so früh wie möglich über einen allfälligen Rücktritt informieren.
§ 21 AUSBILDUNG ¹ Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden. ² Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden. Ausserdem können Alarmübungen stattfinden. ³ Für die Angehörigen des Kaders beträgt die zusätzliche Ausbildungszeit jährlich mindestens 15 Stunden. Die Gefreiten können zu diesen Übungen eingeladen werden. ⁴ Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.	§ 21 AUSBILDUNG ¹ Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden. ² Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt wird. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden. 2) ³ Für die Angehörigen des Kaders beträgt die zusätzliche Ausbildungszeit jährlich mindestens 15 Stunden. Die Gefreiten können zu diesen Übungen eingeladen werden. ⁴ Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet. ⁵ Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von der Sicherheits- und Umweltkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. 2)	Die Anzahl der Pflichtstunden sind durch die SUK zu genehmigen. Die neue Regelung in Absatz 2 + 3 entsprechen den obligatorischen Vorgaben der kantonalen Verordnung über das Normalreglement der Feuerwehr. Somit ist das Minimum festgelegt und das FW-Kommando kann die effektive Anzahl gemäss neuem Absatz 5 jährlich der SUK beantragen.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 23 ENTSCULDIGUNGEN ¹ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. ² Als Verhinderungsgründe gelten Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie und Ortsabwesenheit.	§ 23 ENTSCULDIGUNGEN ¹ Entschuldigungen sind vor dem Dienst, dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen sind beizubringen. 2) ² Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw. und Ortsabwesenheit. 2)	Die Vorschrift wurde eindeutiger formuliert. Die Aufzählung von beispielhaften Gründen gilt als Richtlinie für die Beurteilung von Entschuldigungen. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Kommandanten. Ortsabwesenheit ist eine zu allgemein gehaltene Formulierung und sollte gestrichen werden.
§ 24 BUSSEN ¹ Wer Übungen und Kursen unentschuldigt fernbleibt, wird mit einer Busse belegt. ² Ebenfalls mit einer Busse können diejenigen Feuerwehropflichtigen belegt werden, die dem Aufgebot zur Rekrutierung (gemäss § 3 Absatz 1) unentschuldigt nicht Folge leisten. ³ Zuständig für die Bussenverfügung und den Ansatz ist der Gemeinderat, welcher auch über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet.	§ 24 BUSSEN ¹ Wer Übungen und Kursen unentschuldigt fernbleibt, wird mit einer Busse belegt. ² Ebenfalls mit einer Busse können diejenigen Feuerwehropflichtigen belegt werden, die dem Aufgebot zur Rekrutierung (gemäss § 3 Absatz 1) unentschuldigt nicht Folge leisten. ³ 2)	Die Zuständigkeit und das Verfahren sind bereits im kantonalen Gemeindegesetz und in den kommunalen Reglementen geregelt

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 31 EINSATZKOSTEN ¹ Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 2 + 3. ² Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden. ³ Für die Kosten folgender Einsätze wird zu Lasten des Verursachers die Rückerstattung der Einsatzkosten verfügt: a. Öl- und Chemiewehreinsätze; b. Strahlenschutzinsätze; c. Autobrände im Freien; d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern; e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen; f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen; g. bei freiwilligen Einsätzen; h. bei Fehl- oder Täuschungsalarmen; i. Wespen-, Bienen- oder Hornissennest; j. Verkehrsunfall; k. Rettung von Tieren. ⁴ Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist der Gemeindeverwalter oder in seinem Auftrag der Leiter der Abteilung Sicherheit.	§ 31 EINSATZKOSTEN ¹ Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. 2) ² Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden. ³ Für die Kosten folgender Einsätze wird zu Lasten des Verursachers die Rückerstattung der Einsatzkosten verfügt: 2) a. Öl- und Chemiewehreinsätze; b. Strahlenschutzinsätze; c. Autobrände im Freien; d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern; e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen; f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen; g. bei freiwilligen Einsätzen; h. bei Fehl- oder Täuschungsalarmen; i. Wespen-, Bienen- oder Hornissennest; j. Verkehrsunfall; k. Rettung von Tieren l. 2. Nachkontrolle Feuerschau 2) ⁴ Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist der Gemeindeverwalter oder in seinem Auftrag der Leiter der Abteilung Sicherheit. ⁵ In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden. 2) ⁶ Die Höhe der Ansätze für die Rückerstattung der Einsatzkosten richten sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und werden vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)	Die Nachkontrollen bei der Feuerschau waren bisher kostenlos. Eine zweite Nachkontrolle erfolgt aber nur, wenn bei der ersten Nachkontrolle festgestellt werden muss, dass die Mängel nicht behoben worden sind. Aus diesem Grund soll die zweite Nachkontrolle in Zukunft kostenpflichtig sein und der Absatz 3 mit dem Buchstaben l. ergänzt werden. Es gibt Fälle, in welchen von einer Verfügung aus moralischen oder Opportunitäts-Gründen abgesehen wird (z. B. Verkehrsunfälle mit Wildtieren ohne Schuldigen nach SVG etc.) Um die Verrechnungsansätze generell festzulegen und auf Veränderungen bei den Sold und Materialkosten zeitgerecht reagieren zu können soll im Reglement der neue Absatz 5 aufgenommen werden.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 32 EINSATZPLÄNE ¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonalen Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen: - Gebäude mit Brandmeldeanlagen und/oder Sprinkleranlagen; - Tiefgaragen mit mehr als 10 Einstellplätzen; - Nebenhöfe; - Objekte mit besonderen Gefahren auf Entscheid des Feuerwehrkommandos; - Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz. ² Der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen diese anzupassen und dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten. ³ Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülle zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen aktuellen Generalpass abzugeben.	§ 32 OBJEKTE UND EINSATZPLÄNE ²⁾ ¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonalen Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen: - Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement. ²⁾ ²⁾ ²⁾ ²⁾ - Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz. ² Der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, bauliche Veränderungen usw.) gegenüber den Einsatzplänen diese anzupassen und dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten. ²⁾ ^{2bis} Der für die Feuerwehr entstehende Aufwand (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine, usw.) in Zusammenhang mit Absatz 2 wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. ²⁾ ³ Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülle zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen aktuellen Generalpass abzugeben. ⁴ Wenn ein Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 35 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen. ²⁾	Titel passt besser zum Inhalt Die bisherige Aufzählung mit der Möglichkeit des Feuerwehrkommandos, zu weiteren Objekten Entscheide zu treffen, ist in Bezug auf die Kostenpflicht der Eigentümer zu wenig klar geregelt. Eine Verordnung kann hier Transparenz schaffen. Um die Formulierung <i>...massgebende Veränderungen...</i> zu präzisieren wurde eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung eingefügt. Mutationen an Einsatzplänen gestalten sich aufwändig, vor allem wenn mehrere Mutationen zum gleichen Objekt mehr als einmal jährlich vorkommen Bisher konnte eine Eigentümer, welcher seinen Pflichten aus diesem Reglement nicht nachkam, lediglich bestraft werden, der gewünschte Zustand ist damit jedoch nicht hergestellt.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 33 VERGÜTUNGEN ¹ Für die persönlichen Dienstleistungen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr die im Personalreglement festgelegten Vergütungen. ² Teilnehmer an kantonalen Kursen, Delegierte usw. erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelung für Behörden-, Kommissionsmitglieder und übrige Organe des Personalreglements der Gemeinde. ³ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, der Feldweibel und der Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Personalreglement der Gemeinde festgesetzt ist.	§ 33 ENTSCHÄDIGUNGEN 2) ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt: 2) a. persönliche Dienstleistung wie Übungen und Einsätze 2) b. Teilnahme an kantonalen Kursen 2) c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos 2) ² Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger. 2) ³ Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)	Die Vergütungen für die Feuerwehr wurden nicht abschliessend geregelt. Trotz der Auflösung der Feuerwehrkommission und Bildung der SUK, hat das Feuerwehrkommando trotzdem Sitzungen abzuhalten und die Kader besondere ausserdienstliche Aufgaben zu erledigen, welche nicht als Übungen oder Einsätze gelten und somit nicht mit Sold entschädigt werden können. Die Höhe der Entschädigungen sollte am besten in der Verordnung festgehalten werden. Diese Lösung wurde auch für den GFS und die Zivilschutzkompanie gewählt, da mit der Revision des Personalreglements auch in diesem Bereich formelle Veränderungen zu erwarten sind.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 34 VERSICHERUNG ¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern, die Angehörigen des Kaders auch gegen Haftpflicht. ² Verletzungen und Krankheiten im persönlichen Dienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert fünf Tagen ab Ereignis zu melden ³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Verletzungen und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden.	§ 34 VERSICHERUNG ¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern, die Angehörigen des Kaders auch gegen Haftpflicht. ² Verletzungen und Krankheiten im persönlichen Dienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert fünf Tagen ab Ereignis zu melden ³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Verletzungen und Krankheiten sind dem Kommandanten unverzüglich zu melden. ⁴ Für Selbständig Erwerbende Personen, welche im Sinne dieses Paragrafen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, deckt die Gemeinde allfällige Differenzen zum Erwerbsausfall sofern nicht eine private Versicherung oder die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes dafür aufkommt. 2)	Bei Selbständigerwerbenden AdF oder auch hilfeleistenden Dritten kann ggf. eine Deckungslücke bestehen, welche durch die Gemeinde geschlossen werden soll

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
	§ 34 a SCHADENREGELUNG 2) ¹ Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung zu Übungszwecken entstehen, gilt die Regelung gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehalts legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2) ² Eignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeugs von Feuerwehrleuten welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung zu Übungszwecken entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entschädigt. 2) ³ Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, wird keinerlei Rückerstattung gewährt. 2)	Die Schadenregelung ist eigentlich Bestandteil des bisherigen Personalreglements. Dieses wird momentan revidiert und die Inhalte, welche nicht das personal betreffen sollen in die entsprechenden Reglemente übertragen werden. Die Formulierungen wurden aktualisiert.

Teilrevision

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 35 STRAFEN ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen: a. Verweis; b. Busse bis Fr. 1000.--; c. Degradierung; d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht. ² Die in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden. ³ Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.	§ 35 STRAFEN ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen: a. Verweis; b. Busse bis Fr. 5000.--; 2) c. Degradierung; d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht. ² Die in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden. ³ Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.	Anpassung der maximalen Bussenhöhe an das Gemeindegesetz
	§ 37a ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2) § 2 Absatz 1 dieses Reglements wird nicht angewandt auf Einwohner mit dem Jahrgang 1967 und älter. 2)	Dieser neue Paragraph wird empfohlen sofern die Erhöhung des Dienstpflichtalters auf 45 beschlossen wird.